

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft
Exportförderung/Standortpromotion
Holzikofenweg 36
3003 Bern

15. Januar 2014

Teilrevision des Exportrisikoversicherungsgesetzes sowie der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 sind die Kantone eingeladen worden, zur Teilrevision des Exportrisikoversicherungsgesetzes sowie der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Staatliche Angebote im Umfeld der privaten Leistungserbringung haben das Potenzial einer veränderten Risikoeinschätzung durch private Akteure und können private Anbieter auch konkurrenzieren. Zusätzlich ist immer auch das Risiko von Mitnahmeeffekten und versteckten Subventionen zu beurteilen. Es ist aber auch eine Tatsache, dass die Wettbewerbsbedingungen im Export im Gegensatz zum Binnenmarkt vielfältigen Beeinflussungen ausgesetzt sind, die entweder transparent sind (tarifäre Handelshemmnisse) oder eben nichttarifärer Natur sind, sich aber die Bedingungen in gewissen Märkten stark zugunsten oder zulasten einzelner Marktteilnehmer verschieben.

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) ist ein Instrument, das es schweizerischen Unternehmen erlaubt, sich mit möglichst gleich langen Spiessen auf internationalen Märkten zu behaupten. Es soll aber zu keiner Marktverfälschung oder Subventionierung der Exportbetriebe führen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die SERV keine privatwirtschaftlichen Angebote konkurrenziert. Ebenso müssen Mitnahmeeffekte minimiert werden, dies vor allem auch vor dem Hintergrund knapper Staatsfinanzen. Demgegenüber muss die SERV sicherstellen, dass sie für die schweizerische Exportindustrie keine Konkurrenz Nachteile schafft. Der Regierungsrat begrüsst deshalb die vorgeschlagene Teilrevision des Schweizerischen Exportrisikoversicherungsgesetzes sowie der Verordnung über die Schweizerische Exportrisiko, regt aber an, dass im Sinne eines möglichst schlanken Staatsengagements die Problematik der Mitnahmeeffekte (Exportleistung wäre auch ohne SERV erfolgt) regelmässig überprüft werden soll.

2. Zur Teilrevision des Exportrisikoversicherungsgesetzes

Der Bedarf nach den drei vorgeschlagenen Erweiterungen Fabrikationskreditversicherung, Bondgarantie und Refinanzierungsgarantie konnte in den letzten Jahren belegt werden. Insbesondere KMU aus dem im Aargau wichtigen MEM-Bereich werden davon profitieren können.

Die Änderungen der Rahmenbedingungen für den Abschluss von privatrechtlichen Rückversicherungsverträgen und der Abschluss von Versicherungen durch Verfügung anstatt öffentlich-rechtlicher Verträge führen zu höherer Effizienz der SERV und reduzieren den administrativen Aufwand.

Wir unterstützen daher die Änderungen im Exportrisikoversicherungsgesetz.

3. Zur Teilrevision der Verordnung über die Schweizerische Exportindustrie

Bei der Beurteilung der Wertschöpfungsanforderungen nach Ermessenskriterien soll der zunehmenden Verflechtung der schweizerischen Exportindustrie Rechnung getragen werden. Die von der SERV verwendeten Beurteilungskriterien sind zu publizieren beziehungsweise transparent darzulegen. Eine Abkehr von der fixen Grenze von 50 % Wertschöpfungsanteil wird ausdrücklich begrüsst.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Deckungssätze sind wir ebenfalls einverstanden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- serv-asre@seco.admin.ch